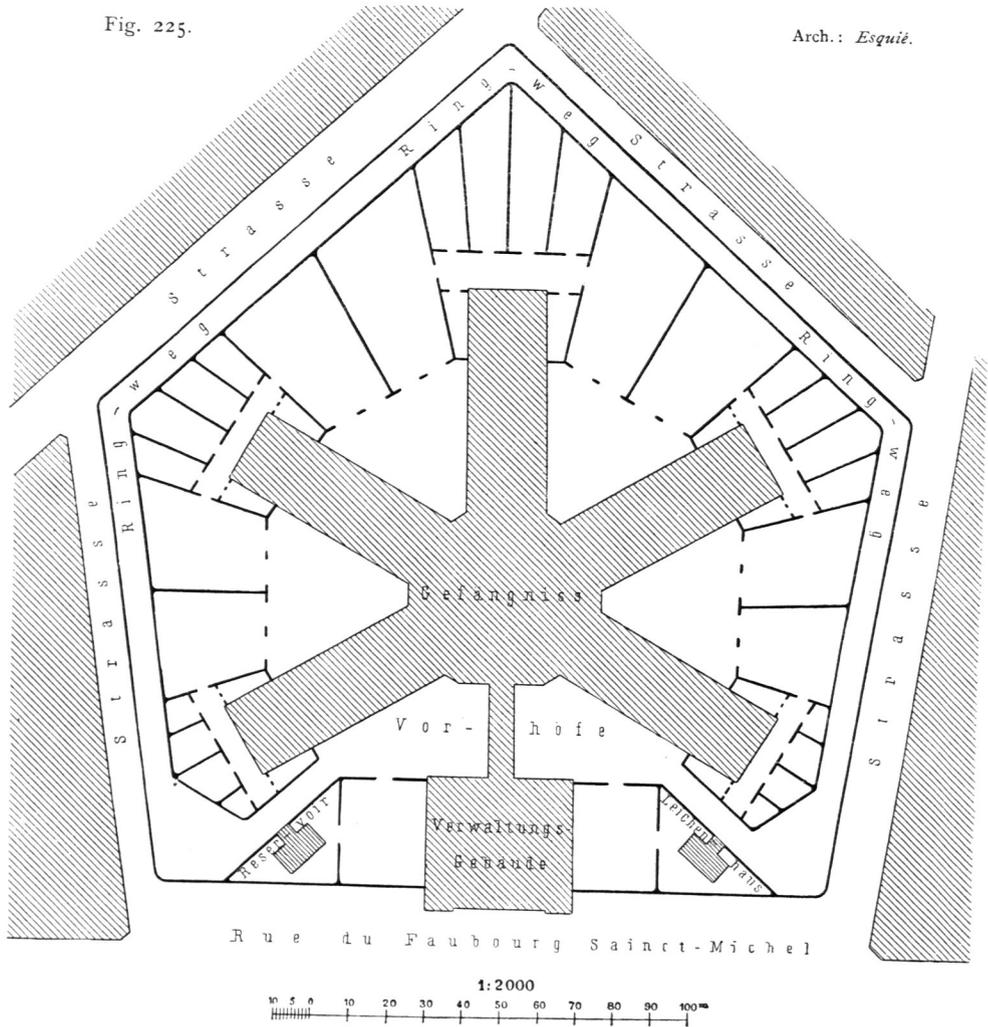


ftellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-



Straf-Anstalt zu Toulouse<sup>277)</sup>.

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

<sup>277)</sup> Nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris. 6me année, f. 10.*